

Satzung zur Entwässerungssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - (BGS/EWS 94)

Vom 8. November 1994

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. vom 4. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBI S. 553), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

Abschnitt I Beiträge

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung - EWS - ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(1a) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² (übergroße Grundstücke) auf das fünffache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Die Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist (nicht bebaubare Gewerbegrundstücke), wird die Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

(4) Sonstige unbebaute Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen. Bei übergroßen Grundstücken nach Absatz 1a werden als fiktive Geschoßfläche 60 v.H. der nach der Baunutzungsverordnung zulässigen Geschoßfläche festgesetzt. Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen und für alle sonstigen Veränderungen, die nach den Absätzen 1a bis 4 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	5,22 DM
b) pro m ² Geschoßfläche	14,09 DM

(2) Ist in einem Teilgebiet die Einleitung von Niederschlagswasser nach Festlegung durch die Stadt unzulässig, so wird nur der Beitrag für die Geschoßfläche erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

<h2>Abschnitt II Grundstücksanschlüsse</h2>
--

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Teile von Grundstücksanschlüssen, die sich nicht im öffentlichen Straßen-
grund befinden, sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 Entwässerungssatzung - EWS - Be-
standteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu er-
statten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme (Grundstücksan-
schluß). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer
des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

Abschnitt III Gebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,40 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten,
2. die aus Eigenförderanlagen (z.B. Brunnen) geförderten,
3. die aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. Regenwassernutzung) gewonnenen und
4. die aus dem Grundstück sonst zugeführten (z.B. Grundwasser aus Wasserhaltung, Grundwassersanierungen)

Wassermengen. Davon sind unter Berücksichtigung des Absatz 6 Wassermengen, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden, abzuziehen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgeblich ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

(3) Die aus Eigenförderanlagen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) bezogenen Wassermengen sind durch geeichte und plombierte Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle einer Meßeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zur gesamten Förderungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Meßeinrichtung zu gestatten. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend. Der Betreiber einer Eigenförderanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Meßeinrichtungen und deren Entfernung, Aus-

wechslung und Einbau sowie die Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenförderanlage unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Der Betreiber haftet wegen eventueller Beschädigungen von Plomben nach zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 823 BGB bzw. §§ 263, 267 und 303 StGB).

(4) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) zugeführte Wassermenge wird pauschal ein Zuschlag von 30 v.H. der gemäß Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ermittelten Wassermenge festgesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer geringeren zugeführten Wassermenge zu führen. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(5) Die Einleitungsmengen der sonst dem Grundstück zugeführten Wassermenge (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) ergeben sich entsprechend Absatz 3. Mit Zustimmung der Stadt können auch Aufzeichnungen, die der Gebührenschuldner laufend zu führen und nach der Einleitung unverzüglich vorzulegen hat, zur Feststellung der Wassermenge zugelassen werden. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(6) Vom Abzug nach den Absätzen 2 bis 5 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.
- Satz 1 gilt nicht für Wassermengen, die entsprechend Absatz 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 gewonnen wurden.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeters.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Gebührensschuldner für die Einleitung von sonst dem Grundstück zugeführten Wasser (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist, wer den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt. Die Stadt kann je nach dem voraussichtlichen Umfang der Abwassereinleitung verlangen, daß Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter durch Unterschrift auf dem Einleitungsantrag gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird einmal jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09., und 01.11. jedes Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die Einleitungsgebühren nach § 10 Abs. 3, 4 und 5 werden mit gesonderten Bescheid jährlich bzw. nach Abschluß der jeweiligen Maßnahme erhoben.

<h2 style="margin: 0;">Abschnitt IV Schlußbestimmungen</h2>
--

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 16 Kosten

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Tölz Kosten (Gebühren und Auslagen). Die Höhe bemißt sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Kostensatzung (KS) der Stadt Bad Tölz. Auf die Bestimmungen der Kostensatzung wird verwiesen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Abschnitte I und IV dieser Satzung treten am 23.11.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 7 und § 15 der BGS/EWS vom 26.11.1990 außer Kraft.

(2) Der Abschnitt III dieser Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 9 bis 14 der BGS/EWS vom 26.11.1990 außer Kraft.

(3) Der Abschnitt II dieser Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 8 der BGS/EWS vom 26.11.1990 außer Kraft.

Bad Tölz, den 08.11.1994
STADT BAD TÖLZ



(gez.)

Schäffenacker
Erster Bürgermeister